

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Bewilligung einer Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung

- Ergänzungsblatt zum Vordruck 0213 -

Bewilligungsnummer

DE/

1.	Die Bewilligung der besonderen Verwendung umfasst auch die Übertragung der in das Verfahren übergeführten Waren auf einen anderen Bewilligungsinhaber und die Übernahme solcher Waren von einem anderen Bewilligungsinhaber.
2.	<p>Nur bei teilweiser Be- oder Verarbeitung</p> <p><input type="checkbox"/> Fertigungszustand, in dem die Waren von einem Bewilligungsinhaber übernommen werden dürfen</p> <p>Beschreibung</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Fertigungszustand, in dem die Waren zur weiteren Be- oder Verarbeitung auf einen anderen Bewilligungsinhaber übertragen werden dürfen</p> <p>Beschreibung</p>
3.	<p>Übertragung und Übernahme von Waren</p> <p>Die Übertragung und die Übernahme von Waren im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft müssen mit Vordruck 0275 gegenseitig bestätigt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Statt des Vordrucks 0275 dürfen Lieferzettel oder dergleichen in drei Stücken verwendet werden, soweit diese alle Angaben des Vordrucks 0275 enthalten. Auf ihnen ist zu vermerken:</p> <p>"Übertragungs-/Übernahmebestätigung (Z 10 10 Abs. 47)</p> <p>Zulassung des _____ vo _____ "</p>
4.	<p>Auflagen (§ 120 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung)</p> <p>Der Überwachungszollstelle ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waren nicht wie vorgesehen verwendet werden können, - die Verwendungsfrist für eine Ware überschritten worden ist, - Waren untergegangen oder in Verlust geraten sind, - Fehlmengen festgestellt worden sind, die nicht aufgeklärt werden können.
5.	Die Bestellung eines steuerlichen Beauftragten (§ 214 Abgabenordnung) ist der Überwachungszollstelle schriftlich anzuzeigen.
6.	<input type="checkbox"/> Über alle Warenbewegungen sind zusätzliche Verwendungsaufzeichnungen zu führen. Sie müssen insbesondere die Zu- und Abgänge und den jeweiligen Bestand darstellen.
7.	<input type="checkbox"/> Der Zeitpunkt einer Inventur ist der Überwachungszollstelle so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.
8.	Alle die Bewilligung betreffenden Unterlagen sind, soweit sie nicht Belege für die kaufmännische Buchführung sind, zu einem Belegheft zu nehmen.
9.	Sonstige Auflagen
10.	<p>Hinweise</p> <p>Die Überwachungszollstelle kann ergänzende Regelungen treffen.</p>
11.	<p>Der Überwachungszollstelle ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben, - Änderungen in Bezug auf die Betriebserklärung oder auch auf die Beschreibung der Betriebsanlagen und deren Pläne eingetreten sind.
12.	<p>Geldbuße (§ 379 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung)</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht als leichtfertige Steuerverkürzung geahndet werden kann.</p>
13.	Sonstiges